OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-703029/2/MB**

Datum:
**Linz, 2. April 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Februar 2025 GZ: VStV/925300108641/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I.

1. Mit Bescheid vom 18. Februar 2025, GZ: VStV/925300108641/2025, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 12. Februar 2025 gegen eine Strafverfügung vom 16. Jänner 2025, als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 21. Jänner 2025 per Hinterlegung und persönliche Abholung am Postamt rechtsgültig zugestellt worden sei. Die in § 49 Abs 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 21. Jänner 2025 begonnen und am 5. Februar 2025 geendet. Die Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 12. Februar 2025 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht, sodass dieser als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie sinngemäß dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass ihre Kinder krank gewesen seien und daher den Einspruch nicht fristgerecht erheben habe können.

3. Mit Schreiben vom 20. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

### II.

1. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer – von keiner Verfahrenspartei beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom vom 16. Jänner 2025, VStV/925300108641/2025, verhängte die belangte Behörde über die Bf eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden), da diese am 1. Jänner 2025 von 6:30 Uhr bis 6:45 Uhr in B-Straße, die öffentlichen Ordnung gestört habe. In der Rechtsmittelbelehrung wurde ua ausgeführt, dass die Bf das Recht habe, gegen

diese Strafverfügung Einspruch zu erheben und dass der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen sei. Diese Strafverfügung wurde der Bf nachweislich am 21. Jänner 2025 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung zugestellt. Am selben Tag wurde die Sendung von der Bf persönlich abgeholt. Mit E-Mail vom 12. Februar 2025 erhob die Bf gegen diese Strafverfügung Einspruch.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.

1. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG kann die Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz – ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger (...) regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger (...) wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 14.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.1.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung

einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.

3. Die Strafverfügung wurde der Bf nachweislich (durch im Akt einliegenden Zustellnachweis) am 21. Jänner 2025 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Die Bf legt keine Nachweise über eine Ortsabwesenheit vor und behauptete eine solche auch nicht. Vielmehr brachte die Bf in der Beschwerde gegen den zurückweisenden Bescheid vor, dass ihre Kinder krank gewesen und sie dadurch an der rechtzeitigen Erhebung eines Einspruchs gehindert gewesen war.

4. Es liegt sohin eine rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung vor. Beginn der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung war der 21. Jänner 2025, diese Frist endete mit Ablauf des 5. Februar 2025. Der am 12. Februar 2025 erstattete Einspruch war daher verspätet, und die belangte Behörde hatte diesen Einspruch mit Bescheid zurückzuweisen.

5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter